



Amtsblatt

Ausgabe 18/2021 am 28. Oktober 2021



Feierliche Übergabe des Tanklöschfahrzeuges TLF 4000. Foto: Stadt Stein

Übergabe des neuen Tanklöschfahrzeuges und Rettungsbootes Neues Fahrzeug und Boot für Steiner Feuerwehr

Im Beisein von Bürgermeister Kurt Krömer, dem stellvertretenden Landrat Bernd Obst, Kreisbrandrat Frank Bauer sowie vielen Mitgliedern des Stadtrates wurde am 22. September 2021 offiziell das neue Tanklöschfahrzeug TLF 4000 sowie ein neues Rettungsboot an die Feuerwehr Stein übergeben.

Mit dieser Anschaffung ist nun ein Fahrzeug im Einsatz, das im gesamten Landkreis einmalig und auf dem allerneuesten Stand der Technik ist. Bis es aber soweit war, gingen einige Jahre ins Land.

Der Weg zum TLF 4000

Begonnen hat es am 13. August 2018 mit ersten Gesprächen von Bürgermeister Kurt Krömer und Brandschutzreferent Robert Bauer sowie den Kommandanten der Steiner Feuerwehr. Aufgabe des Bürgermeisters war es, wie auch in den Jahren zuvor, eine schlagkräftige Vorlage zu dem Fahrzeug zu formen um diese dann dem Steiner Stadtrat zu präsentieren.

Am 23. Oktober 2018 hat der Stadtrat in seiner Sitzung den entscheidenden Beschluss einstimmig gefasst, das TLF 4000 zu beschaffen. Anschließend musste das Fahrzeug

Fortsetzung Seite 2

Inhaltsverzeichnis

- S. 1 - 2 Neues Fahrzeug und Boot für Steiner Feuerwehr
- S. 3 Steiner Kalender 2022 vorgestellt
- S. 4 Die Stadt Stein bei der Consumenta
- S. 4 - 5 Geburtstage und Jubiläen
- S. 6 Diverses
- S. 7 Stellenangebote
- S. 8 - 11 Amtliche Bekanntmachung
- S. 12 Allgemeine Informationen

Redaktionsschluss für die Ausgabe 19/2021 ist am 5. November 2021 um 12 Uhr.

Die nächste Ausgabe erscheint voraussichtlich am 18. November 2021.

konfiguriert und die Beladungsliste erstellt werden. Schließlich erfolgte eine Ausschreibung im September 2019 und zwei Monate später dann die Vergabe an die Firma Ziegler das Fahrzeug zum Preis von 429 000 Euro zu bauen.

Nach den derzeit gültigen Förderkriterien kann die Stadt Stein mit einem Förderzuschuss von 110 000 Euro vom Freistaat Bayern rechnen, so dass hier eine Eigenbeteiligung von rund 320 000 Euro aus dem Haushalt zu tilgen sind. Vom November 2019 an begann das lange Warten und erst in den ersten Monaten dieses Jahres wurde es mit der Produktion und Fertigstellung konkret. Im Mai 2021 konnte das Fahrzeug dann von den Kameraden der Feuerwehr auf den Hof gebracht werden und seitdem ist das TLF in Stein beheimatet. Weiter wurde auch ein Rettungsboot mit Motor (6.000 €), passend zur Verladung mit dem Rollcontainer-system, übergeben welches ebenso auf dem neuesten Stand der Technik ist.

„Für die Anschaffung dieses Fahrzeuges und des Rettungsbootes möchte ich ganz besonders dem gesamten Stadtrat danken, der seit bereits vielen Jahren den kompletten Fahrzeugbestand aller unserer Steiner Wehren ausgetauscht und somit hier fast 3 Millionen Euro bereitgestellt hat. Es ist nicht selbstverständlich, dass eine Stadt so viel Geld in die Sicherheit ihrer Bürger investiert. Herzlichen Dank an die Gremien die diese Anschaffungen mit beschlossen haben“, so Erster Bürgermeister Kurt Krömer. Der stellvertretende Landrat Bernd Obst und Kreisbrandrat Frank Bauer beglückwünschten die Feuerwehr Stein zu ihrem neuen Fahrzeug und sprachen der Stadt Stein ihren Dank aus, in die Sicherheit der Steiner Bevölkerung richtig zu investieren. Kommandant Dominik Datz ergänzte: „Mein besonderer Dank geht an unseren Bürgermeister Kurt Krömer und an unseren Brandschutzreferenten Robert Bauer. Sie hatten immer und in jeder Situation ein offenes Ohr für uns. Gemeinsam mit dem Stadtrat tun sie alles in ihrer Macht stehende, damit die Steiner

Feuerwehr auf dem neuesten technischen Stand ist.“ Pfarrer Baudisch und Pfarrvikar Heinel segneten schließlich das Einsatzfahrzeug.

Die Fakten zum TLF 4000

Beim Tanklöschfahrzeug TLF 4000 handelt es sich um ein Sonderlöschfahrzeug. Das Augenmerk liegt dabei auf der Brandbekämpfung. So hat das Fahrzeug einen Löschmittelvorrat von 5500 Liter Wasser und 500 Liter Schaummittel. Es kann durch die im Vergleich zu normalen Löschfahrzeugen sehr großen Pumpe bis zu 3500 Liter Wasser pro Minute abgeben oder durch die an Bord befindliche Waldbrandausrüstung seinen Wasservorrat über lange Zeit zur Verfügung stellen. Durch die Selbstschutzanlage ist eine Fahrt über Glut oder kleinere Brandstellen für das Fahrzeug auch problemlos möglich. Weitere Ausrüstungsgegenstände sind zum Beispiel Hitzeschutzkleidung für Metallbrände und zwei große fahrbare Pulver- und CO₂-Feuerlöcher. Auch wurde eine Nebellöschsystem mit verlastet, was es ermöglicht einen feinen Sprühnebel in schwer zugängliche Hohlräume einzubringen.

Die Fakten zum Boot mit Rollcontainer

Das alte Boot war mit einer Hartschale auf einem Anhänger verlastet und hatte keinen Motor. Durch die Ersatzbeschaffung des Bootes als selbst aufblasendes Schnelleinsatzboot auf einem Rollcontainer wird der Transport sehr erleichtert und es passt zu dem vor zwei Jahren eingeführten Rollcontainer-System. Durch den zusätzlich beschafften Motor ist es möglich auch bei starker Strömung eine Rettung oder Bergung im Fließgewässer durchzuführen. Alle Ausrüstungsgegenstände wie zum Beispiel Rettungswesten, die benötigten Leinen oder die Pressluftflasche zum Aufblasen des Bootes sind mit auf dem Rollwagen untergebracht.



Pfarrer Baudisch und Pfarrvikar Heinel segneten das Einsatzfahrzeug. Foto: Stadt Stein



Das neue Tanklöschfahrzeug TLF 4000 und das neue Rettungsboot. Foto: Stadt Stein

Steiner Kalender 2022 vorgestellt

Motto diesmal: "Wohl bekomm's!"

Der Herbst ist bei uns angekommen. Laub auf den Wegen, die Tage werden wieder spürbar kürzer und wie alle Jahre im Oktober freuen wir uns auf den neuen Steiner Kalender. Am 13. Oktober wurde dieser von Macher Erwin Kohlbeck vorgestellt. Diesmal unter dem Motto: "Wohl bekomm's!"

Obwohl sich Erwin Kohlbeck schon seit einigen Jahren im wohlverdienten Ruhestand befindet, hat er sich wieder durch viele Bilderarchive gewühlt. Herausgekommen ist ein faszinierender Vergleich mit Gaststätten aus vergangenen Tagen und der etwas jüngeren Geschichte. Einige gibt es noch, wie beispielsweise das Geiger'S, das Anfang des vergangenen Jahrhunderts von der Familie Dreikorn betrieben wurde. Andere sind nahezu in Vergessenheit geraten, werden aber mit diesem Kalender wieder ins Gedächtnis gerufen. Wie etwa die Gastwirtschaft Weigel. In den Saal wurde in späteren Jahren ein Kino eingebaut, das bis 1963 betrieben wurde.

Bei der feierlichen Vorstellung unter anderem mit Kurt Krömer (Erster Bürgermeister), Klaus Heinrich (Vorstand Kbs Stein) und Vertretern der VR Bank in Stein fand man nur lobende Worte für die neue Ausgabe: "Der soziale Gedanke, der dahinter steckt, in Verbindung mit diesen großartigen Bildern macht diesen Kalender so wertvoll und einzigartig. Ich bin froh, dass es mit Erwin Kohlbeck und Klaus Heinrich

so engagierte Menschen bei uns in Stein gibt, die sich immer wieder etwas Neues einfallen lassen und uns jedes Jahr aus Neue begeistern", so Krömer. Klaus Heinrich gab das Lob weiter: "Wir als Kommunalbetrieb freuen uns natürlich sehr, dass der Steiner Kalender weiterlebt und Erwin Kohlbeck sich weiterhin mit Hingabe des Kalenders annimmt. Vielen Dank lieber Erwin für deinen unermüdlichen Einsatz", so Heinrich. Der Erlös des Steiner Kalenders geht jedes Jahr an eine soziale Einrichtung in Stein. Die letzte Spende ging an das Freiland-Aquarium und -Terrarium Stein.

Dank sprach der Macher Erwin Kohlbeck vor allem den Sponsoren der VR Bank Jana Tlamicha (Geschäftsstellenleiterin Stein) und Stefan Walz (Bereichsleitung Privatkunden) von der VR Bank aus, die dem Kalender jedes Jahr die nötige Finanzspritze verpassen. Ebenso ging der Dank an Kurt Krömer, denn das Steiner Rathaus ist einer der Hauptabnehmer. Die VR-Bank sponsert die Herausgabe des Steiner Kalenders auch in diesem Jahr, womit der Druck von 500 Exemplaren finanziell ermöglicht wurde.

Der Erlös des Steiner Kalender geht im Frühjahr an eine wohltätige Einrichtung in Stein. Ein Projekt, das im Laufe der Jahre zur Tradition wurde und in das Erwin Kohlbeck von Beginn an viel Herzblut fließen ließ. Durch viel Liebe zum Detail entwickelte sich so eine Fan-Gemeinde, die auch außerhalb Steins zu finden ist.



v.l.: Kurt Krömer (Erster Bürgermeister Stadt Stein), Jana Tlamicha (VR-Bank), Erwin Kohlbeck, Stefan Walz (VR-Bank), Klaus Heinrich (Vorstand Kommunalbetrieb Stein). Foto: Stadt Stein

Ein Exemplar kostet 7,50 Euro und ist an folgenden Stellen erhältlich:

- **Rathaus Stein**, Stadtkasse Stein, Hauptstr. 56
- **Toto – Lotto Gullo** Stein – Deutenbach, Goethering 3
- **Schreibwaren Paschka** Stein, Mühlstr. 41
- **Schreibwaren Paschka** Stein, Hauptstr. 88
- **Kommunalbetrieb Stein** Stein, Hauptstr. 26
- **VR Bank Nürnberg** Stein, Hauptstr. 37 b

Consumenta 2021

Endlich wieder persönliche Gespräche

Mit einem interessanten Programm und einem sehenswerten Messestand lädt der Landkreis Fürth zur CONSUMENTA 2021 vom 30. Oktober bis zum 7. November 2021 ein. Der Messestand ist in der Halle 1 "Aus der Region – für die Region" zu finden.

Die Stadt Stein wird am Sonntag, 7. November mit einem Messestand vertreten sein. Es erwarten Sie:

- Highlights in Stein mit Memory-Spiel
- Live: Kunsthandwerk Klöppeln & Drechseln
- Gutes aus dem Fürther Land, Regional Einkaufen
- Das Freizeitparadies Landkreis Fürth

Vor Ort sind unser Erster Bürgermeister Kurt Krömer und Zweiter Bürgermeister Bertram Höfer. Sie freuen sich schon jetzt über persönliche Gespräche.

Ein herzliches Willkommen schon jetzt allen Besucherinnen und Besuchern am Stand der Stadt Stein!



Foto: Stadt Stein

60 Jahre gemeinsam durch das Leben

Johanna und Kurt Neusinger feierten Diamantene Hochzeit

Über 60 Jahre gehen sie schon gemeinsam durch dick und dünn. Am 29. September feierten Johanna und Kurt Neusinger ihre Diamantene Hochzeit.

Erster Bürgermeister Kurt Krömer besuchte das Ehepaar an ihrem Ehrentag und überreichte im Namen der Stadt Stein Geschenke und Blumen.

Nachdem sie kurz in Katzwang und Eibach lebten, verlagerten die beiden ihren Lebensmittelpunkt 1969 nach Stein. In dieser Zeit arbeitet Johanna Neusinger bei Faber-Castell während ihr Ehemann beim Nürnberger Arbeitsamt beschäftigt war. Zu ihren großen Hobbies zählte das Wandern. Vor allem das Stubaital hat es dem Ehepaar angetan. Sport war auch sonst ein großer Lebensinhalt. Kurt Neusinger spielte lange beim FC Stein und Johanna lässt sich bis heute kaum ein Fußballspiel vor dem Fernseher entgehen. Der große Zusammenhalt und niemals im Streit zu Bett gehen nennen die beiden ihr Geheimnis dieser langen Ehe. Wir wünschen dem Ehepaar Neusinger noch viele glückliche und gemeinsame Jahre.



Erster Bürgermeister Kurt Krömer zusammen mit dem Ehepaar Neusinger.
Foto: Stadt Stein

Barbara Bürchner feiert 100. Geburtstag Gratulation durch 2. Bürgermeister Bertram Höfer

Am 15. September 1921 erblickte Barbara Bürchner das Licht der Welt. Zu ihrem 100. Geburtstag überbrachte 2. Bürgermeister Bertram Höfer Grüße der Stadt Stein und von Landrat Matthias Dießl. Beim Besuch im Caritas-Altenheim St. Albertus-Magnus sorgte das Geburtstagskind für eine große Überraschung.

Denn beim Betreten des Zimmers stand Barbara Bürchner auf und begrüßte Bertram Höfer mit einem herzlichen Lachen. Dies ist mit 100 Jahren mehr als beachtlich und so ist es nicht verwunderlich, dass Frau Bürchner noch mit 99 Jahren zuhause lebte. Sie macht gerne Rätsel, liest Bücher - und das ohne Brille. Auch kurze Wege kann sie ohne Hilfe laufen. Nur das Gedächtnis macht ihr ab und zu etwas Probleme. Aber mit ihrer positiven Lebenseinstellung meistert sie es gut: "Ich vergesse immer mal was, aber solange ich alles habe was ich brauche und noch ein wenig rumhupfen kann geht es mir gut," sagt Barbara Bürchner lachend.

Dabei war der Start in ihr Leben alles andere als einfach. In den Wirren nach dem 1. Weltkrieg und der gerade überstandenen Spanischen Grippe kam Frau Bürchner zur Welt. Kurz nach Ausbruch des 2. Weltkrieges wurde sie volljährig. Nach vielen Jahren der Berufstätigkeit und der Gründung einer großen Familie mit drei Kindern ist sie nun ein zufriedener Mensch der sich einfach freut, wenn es noch ein wenig so weitergeht.

Das wünschen wir Frau Bürchner auch von ganzem Herzen und noch viele weitere glückliche und gesunde Jahre.



v.l.: Willi Rudolph (Heimleitung Caritas-Altenheim St. Albertus-Magnus), Bertram Höfer (2. Bürgermeister Stadt Stein), Barbara Bürchner.
Foto: Stadt Stein

Ehepaar Kittel feiert Ehrentag Diamantene Hochzeit

Am 15. September feierte das Ehepaar Kittel Diamantene Hochzeit. Seit 60 Jahren gehen die beiden nun gemeinsam durchs Leben – und das im wahrsten Sinne des Wortes.

Denn das große Hobby des Ehepaares war und ist das Wandern. Bevorzugt in der Fränkischen und Hersbrucker Schweiz, aber auch im Ötztal. Das Geheimnis ihrer langen und glücklichen Ehe ist der gegenseitige Respekt und das alles ausgesprochen wird.

Wir wünschen dem Ehepaar Kittel noch viele glückliche und gemeinsame Ehejahre.



Ehepaar Kittel mit 2. Bürgermeister Bertram Höfer. Foto: Stadt Stein

Soldaten können nicht sammeln Haus- und Straßensammlung muss entfallen

Seit Jahrzehnten sammeln die Soldaten aus der Otto-Lilienthal-Kaserne, im Rahmen der Haus- und Straßensammlung, in Stein für den Volksbund Deutsche Kriegsgräber e.V. In diesem Jahr entfällt Corona bedingt diese Sammlung.



Aus diesem Grund bittet der Bezirksverband Mittelfranken um Ihre Unterstützung in Form einer Spende auf folgendes Spendenkonto:

Sparkasse Nürnberg
IBAN: DE82 7605 0101 0001 1117 30
BIC: SSKNDE77XXX

Der Volksbund pflegt im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland weltweit die Kriegsgräber beider Weltkriege. Er sucht, identifiziert und klärt Schicksale auf. Eine eigenständige Jugendarbeit fördert die Begegnung junger Menschen an den Ruhestätten als Lernorte für den Frieden und betreibt im Rahmen der Friedenspädagogik eigene Jugendbegegnungsstätten. Der Erhalt und die Pflege wird noch immer zu einem großen Teil aus dem Erlös dieser Sammlung finanziert.

Es ist soweit!

Die Kurse in der Alten Kirche können endlich starten. Falls Sie noch unentschlossen waren, melden Sie sich jetzt an. Es gibt in vielen Kursen noch freie Plätze.

Die Dozentinnen und Dozenten und das Team der vhs Stein freuen sich auf Sie!



Kamishibai "Benno Bär" am 19.11.2021 in der Bücherei

„Benno Bär freut sich auf sein warmes Zuhause. Nach einer langen Wanderung steht er vor seiner Haustür und wühlt in seiner Tasche, um den Haustürschlüssel zu finden, doch vergebens...“

Zum bundesweiten Vorlesestag wird in der Bücherei in Stein das Kamishibai mit „Benno Bär“ erzählt. Die Vorstellungen für Kinder ab 4 Jahren sind um 16 Uhr und um 17 Uhr. Der Eintritt ist frei.

Anmeldung unter:

Tel. 0911-6704815 oder E-Mail an: buecherei@stadt-stein.de



Gedenkfeier zum Volkstrauertag Am 14. November 2021

um 11.15 Uhr auf dem Städtischen Friedhof
Albertus-Magnus-Straße in Stein

Gestaltung

Posaunenchor Stein
"Hymnus" von Reinhard Gramm

Kammerchor Stein
"Alta Trinita Beata" aus Italien, 15. Jahrhundert

Gedenkrede
des 1. Bürgermeisters Kurt Krömer

Kammerchor Stein
"Sanna", arr.: Geoff Weaver

Posaunenchor Stein
"Kumbaya, my Lord, arr.: Richard Roblee

Kranzniederlegung

Posaunenchor Stein
"Stern, auf den ich schaue", Satz: Friedrich Hänssler

Der Posaunenchor Stein
spielt vor der Aussegnungshalle.
Der Kammerchor Stein singt auf der Empore der
Aussegnungshalle.

Einladung zur Vorlesestunde in die Bücherei für Kinder ab 4 Jahren

Dienstags:

- 9. November
 - 23. November
 - 7. Dezember
- jeweils 16.00 Uhr und 16.30 Uhr



STADT STEIN
BÜCHEREI

Donnerstags:

- 28. Oktober
 - 11. November
 - 25. November
 - 9. Dezember
- jeweils 16.00 Uhr und 16.30 Uhr

Nur mit Voranmeldung unter:

Tel. 0911/6704815 oder E-Mail an: buecherei@stadt-stein.de
Das Büchereiteam freut sich auf euch!



Die STADT STEIN

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das städtische Kinderhaus

staatl. anerkannte Erzieher:in (m/w/d)

Kinderpfleger:innen (m/w/d)

Tagespflegepersonen (m/w/d)

(mit der Bereitschaft zur Weiterqualifizierung als Assistentkraft)

Unser Kinderhaus

betreut bis zu 110 Kinder in drei Kindergarten- und zwei Krippengruppen. Unsere pädagogische Ausrichtung orientiert sich an der Reggio-Pädagogik und an der Gewaltfreien Kommunikation. Sie sind engagiert, zuverlässig und arbeiten gerne im Team, haben Freude an der Arbeit mit Kindern, Einfühlungsvermögen und Sozialkompetenz? Dann sind Sie bei uns genau richtig! Wir bieten Ihnen eine angenehme Mitarbeit im motivierten Team, Praxisanleitung durch qualifiziertes und geschultes Personal sowie interessante Lern- und Erfahrungsfelder.

Wir bieten Ihnen:

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Vollzeit mit 39 Wochenstunden oder in Teilzeit,
- ein vielseitiges, verantwortungsvolles und interessantes Aufgabengebiet in der Gruppenarbeit,
- angenehmes Teamgefüge,
- eine tarifkonforme Vergütung nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) mit vielfältigen Sozialleistungen, wie z.B. betriebliche Altersvorsorge sowie eine leistungsorientierte Bezahlung sowie
- eine Arbeitsmarktzulage.

Hierneben bietet die Stadt Stein vielfältige Möglichkeiten zur Weiterentwicklung. Regelmäßige Fortbildungen sind gegeben und werden gefördert.

Schwerbehinderte Bewerber:innen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte per E-Mail im pdf-Format an: bewerbung@stadt-stein.de
oder per Post an: Stadt Stein, Personalamt, Hauptstraße 56, 90547 Stein

Für Auskünfte stehen Ihnen die Leiterin des städt. Kinderhauses Frau Henle-Dietzel sowie Frau Cwikla unter Tel. 0911 / 6887225 gerne zur Verfügung.

Im Rahmen der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) möchten wir Sie über unseren Umgang mit den Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO) mittels folgendem Link aufklären:
www.stadt-stein.de/buergerservice/stellenangebote

Besuchen Sie uns auch im Internet unter:
www.kinderhaus-stadt-stein.de



Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

Vom 06. Oktober 2021

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Stein folgende

Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Steuertatbestand
§ 2	Steuerfreiheit
§ 3	Steuerschuldner, Haftung
§ 4	Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung
§ 5	Steuermaßstab und Steuersatz
§ 6	Steuerermäßigung
§ 7	Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
§ 8	Entstehen der Steuerpflicht
§ 9	Fälligkeit der Steuer
§ 10	Anzeigepflichten und sonstige Pflichten
§ 11	Inkrafttreten

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

- 1) Steuerfrei ist das Halten von
 1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
 2. Hunden zur Aufgabenerfüllung der in Art. 2 Abs. 13 BayRDG genannten Hilfsorganisationen oder des Technischen Hilfswerks,
 3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,

5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
 8. Hunden, die für Blinde, Gehörlose, Schwerhörige oder völlig Hilflose (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“) unentbehrlich sind. Maßgebend sind hierbei die Regelungen für Assistenzhunde in Artikel 9 TZ 2 des Teilhabestärkungsgesetzes.
- 2) Für Hunde, die aus einem Tierheim im Gebiet des Bezirks Mittelfranken übernommen werden, wird nach einer Haltungsdauer von zwei Jahren auf Antrag nachträglich eine Steuerbefreiung von 12 Monaten gewährt.

§ 3

Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für den Erhebungszeitraum bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so wird die nachweislich dort für diesen Zeitraum erhobene Steuer auf die Steuer angerechnet, die nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

a)	für den ersten Hund	90 Euro,
b)	für den zweiten Hund	130 Euro,
c)	für jeden weiteren Hund	170 Euro,
d)	für jeden Kampfhund	300 Euro.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (3) Der erhöhte Steuersatz nach vorgenanntem Abs. (1) d) entfällt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung des Ordnungsamtes ausgestellt wurde.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.
 3. Therapiehunde, die eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden, und zwar für den Ersthund. Sind sowohl die Voraussetzungen der Sätze 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

- (2) Hundehalter, die einen auf Grund der Richtlinien des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) erworbenen Hundeführerschein vorlegen, erhalten eine einmalige Ermäßigung der Hundesteuer von 50 % des in § 5 Abs. 1 genannten Steuersatzes für den ersten Hund.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zu Beginn des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Stadt glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01. März eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt melden.

- (3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt eine Hundesteuermarke aus, die der Hundehalter, wenn er außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes mit seinem Hund unterwegs ist, stets mitführen muss.
Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird auf Antrag gegen Kostenerstattung eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Bei Besitzwechsel sind der Name und die Anschrift des neuen Besitzers anzugeben; für getötete oder verendete Hunde ist ein Tötungsnachweis vorzulegen. Jede Anschriftenänderung ist innerhalb von vierzehn Tagen dem Steueramt der Stadt mitzuteilen.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Stadt innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 tritt die Hundesteuersatzung vom 02. Februar 2015 (Amtsblatt Nr. 4/2015) außer Kraft.

Stein, 06. Oktober 2021
STADT STEIN

Kurt Krömer
Erster Bürgermeister



Herbstlaub, Reinigung der Gehwege und Gehbahnen durch die Anlieger

Die Anlieger der öffentlichen Straßen und Wege sind nach der Reinigungsverordnung verpflichtet, die Gehwege oder Gehbahnen zu reinigen. Hierzu gehört auch das Entfernen von Schmutz, Unkraut, Unrat und Staub. Auch Laub muss entfernt werden.

Gerade im Herbst kann deshalb ein häufiges Kehren erforderlich sein. Denn Laub kann bereits im trockenen Zustand (bei bestimmten Baumarten) oder spätestens bei Nässe so glatt und gefährlich sein wie Eis oder Schnee.

Unabhängig von der Herkunft des Laubes (private Bäume oder Straßenbäume) muss das Laub von den Anliegern (ggf. Mietern, Hausmeisterdienst) entfernt werden (Kompost, Braune Tonne). Ein Kehren in die Straßenentwässerungsrinne (Verstopfung der Gullys) oder in öffentliche Pflanzbeete (Ersticken der dortigen Pflanzen) ist nicht erlaubt.

Die Reinigungsverordnung finden Sie im Internet auf unserer Stadtseite unter der Rubrik Rathaus & Bürgerservice, „Ortsrecht“. Sie liegt auch im Stadtbauamt Stein auf.

Sitzungstermine

Hauptverwaltungsausschuss: Mi., 24.11.2021, 18.30 Uhr
Sitzungsort: Rathaus, Sitzungssaal

Bau-, Verkehrs- und
Umweltausschuss: Do., 25.11.2021, 18.30 Uhr
Sitzungsort: Rathaus, Sitzungssaal

Stadtratssitzung: Di. 30.11.2021, 18.30 Uhr
Sitzungsort: Turnhalle der Mittelschule

Zu Beginn der Stadtratssitzung besteht die Möglichkeit der Bürgerfragestunde. Alle Sitzungen beginnen in der Regel mit einem öffentlichen Teil. Die Tagesordnung zu den Sitzungen finden Sie ca. eine Woche vor Sitzungsbeginn in den amtlichen Schaukästen sowie auf der Internetseite www.buergerinfo-stadt-stein.livingdata.de/infobi.asp.

Straßenreinigung

Nächste Termine: 3.11. - 5.11.2021

Ihre Fragen beantwortet bei Bedarf Herr Predatsch unter Tel. 0911 / 6801 - 1445.

Bauernmarkt

Am Samstag, den 30. Oktober und 13. November von 8 - 12 Uhr auf dem Mecklenburger Platz

Veranstalter: Heimat- und Kulturverein Stein e.V.



des Sozialverein Lichtblick e.V.

NEUERÖFFNUNG

Samstag, 30. Oktober 2021 von 10 bis 13 Uhr!

**Ehrenamtliche reparieren kostenlos:
Haushaltsgeräte, Radios, PCs, Laptops,
aber keine Großgeräte!**

Keine Anmeldung notwendig, einfach vorbeikommen.

Es gelten die üblichen CORONA-Regeln:
3G: Geimpfte/Genesene/Getestete mit Maske.
Wo? In der Tafel Stein, Hauptstraße 53

Impressum

Herausgeber: Stadt Stein, Hauptstr. 56, 90547 Stein,
Tel. 0911 / 6801 - 0, E-Mail: info@stadt-stein.de
V. i. S. d. P.: Erster Bürgermeister Kurt Krömer
Redaktion: Stadt Stein, Andreas Brettreich
Tel. 0911 / 6801 - 1178, E-Mail: a.brettreich@stadt-stein.de

Druckservice: PR & Werbung Weißlein,
Gunzenhausener Str. 3, 91793 Alesheim

Gedruckt auf 80 g/m² Recycling-Offset-Papier.

Das Amtsblatt erscheint in 20 Auflagen pro Jahr und wird kostenlos an alle Steiner Haushalte verteilt.

Die Redaktion des Amtsblattes behält sich vor, eingehende Beiträge aus Platzgründen zu kürzen, nicht oder in einer folgenden Ausgabe abzdrukken.

Redaktionsschluss: 5. November 2021
Nächste Ausgabe: 18. November 2021